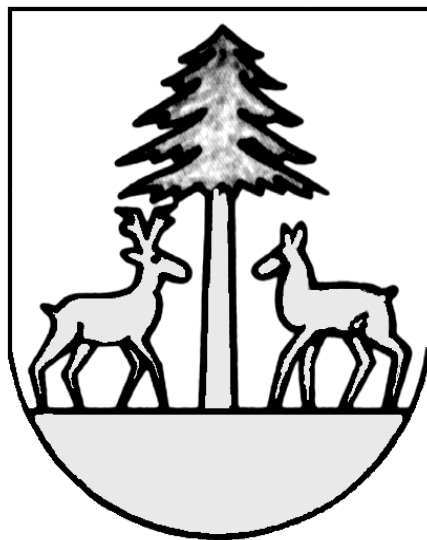


Schulreglement

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



29. Mai 2012

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

Inhaltsverzeichnis:

Schulreglement	3
1. Geltungsbereich	3
2. Gliederung des Kindergartens und der Volksschule	3
3. Zuweisung zu Schulhäusern, Schulweg und Transport	5
4. Organisation, Zuständigkeit	5
5. Weitere Bereiche	9
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Genehmigung	9
Auflagezeugnis	10

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erlässt, gestützt auf

- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberlangenegg (OgR)
- das kantonale Volksschulgesetz (VSG)
- das kantonale Kindergartengesetz
- die Volksschulverordnung
- die Kindergartenverordnung
- das kantonale Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
- die entsprechenden kantonalen Weisungen

folgendes

Schulreglement

1. Geltungsbereich

Zweck

Artikel 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts das Schulwesen in der Einwohnergemeinde Oberlangenegg.

2. Gliederung des Kindergartens und der Volksschule

Organisation

Artikel 2

Das Schulwesen der Gemeinde Oberlangenegg umfasst:

- a) den Kindergarten,
- b) die Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I wie nachfolgend in Artikel 5 beschrieben.

Kindergarten

Artikel 3

¹ Vor dem ordentlichen Schuleintritt besucht jedes Kind den Kindergarten.

² Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre.

³ Eltern können ihr Kind später in den Kindergarten eintreten lassen. Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen.

Basisstufe

Artikel 4

¹ Anstelle des Kindergartens kann eine Basisstufe besucht werden, sofern eine entsprechende Klasse geführt wird.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob eine Basisstufe geführt wird.

Schule

Artikel 5

¹ Die Schule der Gemeinde Oberlangenegg richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen und umfasst:

- die Klassen der Primarstufe
- die Klassen der Sekundarstufe I

- Primarschule **Artikel 6**
Die Primarstufe umfasst das 1. bis 6. Schuljahr.
- Sekundarstufe I **Artikel 7**
¹ Die Sekundarstufe I umfasst die Realklassen und die Sekundarschulklassen des 7. bis 9. Schuljahres.
² Die Gemeinde kann sich an einem regionalen Oberstufenzentrum beteiligen und ihre Realschüler dorthin zur Schule schicken.
³ Sekundarschüler besuchen die Sekundarschule am Schulstandort Unterlangenegg. Die Organisation des Schulbetriebes obliegt dem Gemeindeverband Sekundarschule Unterlangenegg.
⁴ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einem kantonalen Gymnasium statt.
- Besondere Massnahmen **Artikel 8**
¹ Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.
² Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird sind administrativ einer Sonderschule unterstellt und können mit einem entsprechenden Integrationsvorhaben in der Regelklasse unterrichtet werden.
- Tagesschulangebot **Artikel 9**
¹ Die Schule Oberlangenegg führt eine Tagesschule, sofern eine genügende Nachfrage gemäss den kantonalen Vorgaben besteht.
² Von den Eltern werden Gebühren für Betreuung nach kantonalen Tarifen erhoben.
³ Die Gebühren für Mahlzeiten dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.
⁴ Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung:
a) Organisation der Tagesschule
b) Anmeldeverfahren
c) Gebührenansätze für Betreuung und Mahlzeiten
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden **Artikel 10**
¹ Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- oder Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung), für die Führung und Organisation der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, für den hauswirtschaftlichen Unterricht und der Tagesschule.
² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

Weitere
Bildungsangebote

Artikel 11

¹ Die Gemeinde ist zur finanziellen Beteiligung an allen ständigen Bildungsangeboten im nichtobligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung, wie z.B. Musikschulen, verpflichtet.

² Die Gemeinde kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

3. Zuweisung zu Schulhäusern, Schulweg und Transport

Zuweisung Schulhaus

Artikel 12

Die Schüler werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, in welchem ihre Klassenstufe unterrichtet wird.

Sicherheit Schulweg

Artikel 13

¹ Die Schulwege müssen für alle Schüler zumutbar und sicher sein. Der Schulweg umfasst:

- Weg zwischen Aufenthaltsort (Wohnung) und Schulhaus
- Weg zwischen verschiedenen Schulangeboten

² Schüler und Eltern sind für das Verhalten auf Schulwegen verantwortlich. Dies ist nicht Aufgabe der Gemeinde oder der Schule.

Schülertransporte

Artikel 14

¹ Schülertransporte innerhalb der Gemeinde werden für Schüler vom Kindergarten bis zur 3. Klasse organisiert, für welche der Schulweg unzumutbar ist.

² Über Fragen betreffend die Zumutbarkeit der Schulwege entscheidet die Schulkommission. Sie berücksichtigt dabei die kantonalen Empfehlungen und die bisher angewendete Praxis in der Gemeinde.

³ Es besteht kein genereller Anspruch auf unentgeltliche Schülertransporte.

4. Organisation, Zuständigkeit

Schulorgane

Artikel 15

¹ Schulorgane der Schule Oberlangenegg sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Schulkommission
- die Schulleitung
- die Lehrpersonen

Zuständigkeiten

Artikel 16

Die Schulbehörden erfüllen die ihnen gemäss kantonalen oder kommunalen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

- Funktionendiagramm **Artikel 17**
¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulorgane werden im Rahmen dieses Reglements mit einem Funktionendiagramm (Verordnung) geregelt.
² Die Schulkommission erstellt das Funktionendiagramm und lässt es vom Gemeinderat genehmigen.
- Gemeindeversammlung **Artikel 18**
¹ Die Aufgaben der Gemeindeversammlung richten sich nach dem Organisationsreglement.
² Die Gemeindeversammlung ist im Bereich Schule insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Genehmigung Schulreglement
 - Ausgabenbeschlüsse über die Kompetenz des Gemeinderates
 - Genehmigung des Voranschlages
- Gemeinderat **Artikel 19**
¹ Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
² Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig (auf Antrag der Schulkommission):
 - Genehmigung Funktionendiagramm (Art. 17)
 - Eröffnung und Schliessung von Klassen
 - Eröffnung und Schliessung von Basisstufen (Art. 4)
 - Genehmigung Verordnung über die Tagesschule (Art. 9)
 - Schaffung und Aufhebung von Klassen (der Gemeinderat stellt die entsprechenden Anträge an die kantonale Erziehungsdirektion)
 - Schaffung und Aufhebung von fakultativem Unterricht inkl. freiwilligem Schulsport (ausserhalb Angebot Schule)
 - Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten
 - Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden
 - Schulbesuch und Schulgeld für auswärtige Schüler
 - Schulbesuch und Schulgeld für Schüler in anderen Gemeinden
 - Definition des Angebotes betreffend die Schülertransporte
 - Erlass von Benützungsvorschriften der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes
³ Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde.
- Schulkommission **Artikel 20**
¹ Die Schulkommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäss Organisationsreglement.
² Die Schulkommission untersteht dem Gemeinderat.
³ Wahl und Zusammensetzung der Schulkommission richten sich nach Anhang 1 zum Organisationsreglement.

Zuständigkeiten

Artikel 21

¹ Die Schulkommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde Oberlangenegg gemäss der Volksschulgesetzgebung, sofern diese Aufgaben und Befugnisse nicht im Sinne von Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen sind, sowie gemäss dem Organisationsreglement (OgR) und dem Funktionendiagramm.

² Insbesondere ist die Schulkommission für folgende Aufgaben zuständig bzw. hat folgende Befugnisse:

a Schüler

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- temporärer Unterrichtsausschluss
- Verweigerung Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen
- vorzeitige Schulentlassung

b Pädagogik

- Erstellen Leitbild
- Genehmigung Schulordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton
- Definition von Aufnahmekriterien für Schüler aus sozialpädagogischen Projekten wie WegWarte, Timeout, usw.

c Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Beschluss der Schul- und Klassenorganisation
- Festsetzen der Unterrichtszeiten
- Genehmigung des Ferienplans
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülerinformation
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung
- Erlass einer Hausordnung
- Regelung Organisation und Betrieb der Schülertransporte (Art. 14)
- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde

d Personal

- Wahl der Schulleitung; Durchführung der Mitarbeitergespräche
- Anstellung der Lehrpersonen und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal)
- Definieren der Stellvertretung der Schulleitung
- Erlass des Organigramms der Schulleitung
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
- Festlegen der Lehrervertretung an den Sitzungen der Schulkommission

e Finanzielles

- Verabschiedung des Voranschlags der Schulen zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane

³ Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde.

⁴ Die Lehrpersonen treten bei Verhandlungen in den Ausstand, welche sie, oder eine andere Lehrperson persönlich betreffen sowie bei Anstellungen, sofern die Schulkommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

Schulsekretariat

Artikel 22

¹ Zur Entlastung der Schulbehörden und Schulorgane kann die Gemeinde ein Schulsekretariat einführen.

² Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben gemäss Funktionendiagramm für die Schulkommission Oberlangenegg und die Schulleitung.

Schulleitung

Artikel 23

¹ Die Schulleitung führt die Schulen operativ.

² Die Schulleitung schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der Schule.

³ Sie erfüllt die Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung, Schulreglement und Funktionendiagramm.

⁴ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Lehrpersonen

Artikel 24

¹ Als Lehrpersonen gelten alle Personen, welche an einer in diesem Reglement erwähnten Schulinstitution Unterricht erteilen.

² Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Schulleitung von der Schulkommission gewählt.

³ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses (Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Rechte und Pflichten) der Lehrpersonen sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrpersonen).

⁴ Mitwirkung und Information der Lehrpersonen ist durch die Schulleitung sicher zu stellen.

5. Weitere Bereiche

Elternmitarbeit **Artikel 25**
Die Elternmitarbeit und Elternmitsprache richtet sich nach Art. 31 Volksschulgesetz.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kindergarten **Artikel 26**
Der Besuch des Kindergartens gemäss Artikel 3 ist bis 31. Juli 2013 freiwillig. Ab 1. August 2013 ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.

Basisstufe **Artikel 27**
Die freiwillige Basisstufe gemäss Artikel 4 Abs. 1 und 2 kann frühestens per 1. August 2013 durch die Gemeinden eingeführt werden.

Schulsekretariat **Artikel 28**
Die Gemeinde ist ab 1. August 2013 verpflichtet, den Schulen Sekretariatsressourcen zur Verfügung zu stellen (Art. 48a Volksschulgesetz).

Inkraftsetzung **Artikel 29**
Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 29. Mai 2012 mit 16 Stimmen zu 1 Gegenstimme angenommen.

Oberlangenegg, 29. Mai 2012

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Gemeindepräsident

Der Sekretär

sig. U. Jaberg

sig. R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Schulreglement lag vom 26. April 2012 – 29. Mai 2012 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2012 und Nr. 18 vom 3. Mai 2012 bekanntgegeben.
2. Das Schulreglement Oberlangenegg wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 29. Mai 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 21. Juli 2012

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

sig. R. Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 26. Juli und 2. August 2012.